

**Antwort****der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Michael Meister, Heinz Seiffert, Leo Dautzenberg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU  
– Drucksache 15/4782 –**

**Fortsetzung der Unternehmensteuerreform und bessere Rahmenbedingungen für mehr Wachstum, Investitionen und Arbeit****Vorbemerkung der Fragesteller**

Die Belastung deutscher Unternehmen mit Abgaben und Steuern hält dem internationalen Wettbewerb nicht mehr stand. Deutschland ist noch immer ein Hochsteuerland. So stellt der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in seinem Jahresgutachten 2003/2004 fest: „Deutschland ist – bezogen auf die effektiven Steuerbelastungen von Unternehmen – immer noch ein Hochsteuerland.“ (Bundestagsdrucksache 15/2000, S. 308). In seinem jüngsten Gutachten bestätigt der Sachverständigenrat den dringenden Handlungsbedarf bei der Unternehmensbesteuerung. Er stellt fest: „Die effektiven Durchschnittssteuerbelastungen sind europaweit am höchsten, die effektiven Grenzsteuerbelastungen sind nur in Frankreich noch höher“ (Jahresgutachten 2004/2005, Ziff. 761).

Nach den Berechnungen des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) ist die Effektivbelastung eines Unternehmens in Großbritannien gegenüber einem deutschen Unternehmen um 38 % geringer und in den Niederlanden immerhin noch um 20 % geringer. Lediglich nach französischem Recht ergibt sich für Unternehmen eine Mehrbelastung von 33 % im Vergleich zu einem Unternehmen in Deutschland. Verschärft wird der internationale Steuerwettbewerb durch die ausgesprochen niedrige Effektivbelastung von Unternehmen, die in den neuen EU-Mitgliedstaaten ansässig sind. Während deutsche Unternehmen nach den Berechnungen des ZEW einer effektiven Steuerbelastung von 37,2 % unterliegen, liegt die Effektivbelastung in einer Bandbreite zwischen 13,1 % in Litauen und 32,8 % in Malta.

Hinzu kommt die wachsende Rechtsunsicherheit in Deutschland, weil ständig neue Normen des deutschen Unternehmensteuerrechts der Überprüfung durch die Gerichte unterliegen. Unter Experten wird allein im Unternehmensteuerbereich die Vereinbarkeit von rund 30 Paragraphen mit dem Europarecht bezweifelt. Eine solche Rechtsunsicherheit macht Investitionsentscheidungen nicht mehr planbar und dürfte für die schwache Investitionsnachfrage in Deutschland wesentlich mitverantwortlich sein.

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Rahmenbedingungen für Wachstum, Investitionen und Arbeit in Deutschland sind gut. Deutschland hat das Potenzial für einen lang anhaltenden wirtschaftlichen Aufschwung und einen substanziellen Abbau der Arbeitslosigkeit. Die internationale Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen ist hoch. Deutschland war im Jahr 2003 mit einem Anteil am Welthandel von 10,1 % Weltmeister im Warenexport und hat diese Position 2004 verteidigt.

Steuerliche Gesichtspunkte sind ein wichtiger, aber kein allein entscheidender Faktor im internationalen Wettbewerb. Die Steuerreformaßnahmen der Bundesregierung waren gleichwohl von Anfang an auf wachstums- und beschäftigungsfreundliche Rahmenbedingungen und eine umfassende Modernisierung des Steuersystems ausgerichtet. Die steuerlichen Bedingungen haben sich gerade auch für die Unternehmen in Deutschland seit 1998 in vielerlei Hinsicht verbessert. Im internationalen Vergleich weist Deutschland nach Untersuchungen der OECD eine der niedrigsten gesamtwirtschaftlichen Steuerquoten überhaupt auf. Trotzdem können wir uns auf dem Erreichten nicht ausruhen.

Das Fazit ist klar: Die erfolgreichen Reformen müssen auch im Bereich der Unternehmensbesteuerung fortgeführt werden. Dabei muss sich Deutschland sowohl an den Erfordernissen der internationalen Wettbewerbsfähigkeit, als auch an den Haushaltswirkungen orientieren. Vor steuerpolitischen Schnellschüssen, die an den eigentlichen Problemen vorbeigehen, ist aber zu warnen. Eine Fortentwicklung der Unternehmensbesteuerung muss gründlich vorbereitet werden. Keinesfalls darf eine weit reichende Reform angekündigt werden und dann in einem politischen Streit zwischen Bundestag und Bundesrat untergehen. Die internationale Signalwirkung wäre verheerend und der volkswirtschaftliche Schaden für den Standort Deutschland groß.

1. Sieht die Bundesregierung einen Zusammenhang zwischen Investitionsnachfrage, Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse und der Höhe der Unternehmensteuerbelastung?

Nein. Es gibt keinen monokausalen Zusammenhang zwischen der Höhe der Investitionsnachfrage in Deutschland und der Steuerbelastung von Unternehmen. Gleiches gilt auch für den Zusammenhang zwischen der Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse und der Höhe der Unternehmenssteuerbelastung.

2. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die schwache Investitionsentwicklung in Deutschland, die unverändert hohe Arbeitslosigkeit bei gleichzeitig sinkender Zahl sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse wesentlich durch die hohe Unternehmensteuerbelastung bedingt ist?

Nein, siehe Antwort zu Frage 1.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung die Berechnungen von ZEW und Sachverständigenrat zur Höhe der Unternehmensteuerbelastung deutscher Unternehmen?

Die vom Sachverständigenrat und dem ZEW verwendeten Methoden der effektiven Durchschnittssteuerbelastung sind geeignete Ansätze zur Ermittlung der Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften. Bei Beurteilung dieser Methode ist aber zu berücksichtigen, dass wie in jedem Modell gewisse Annahmen und Pauschalierungen getroffen werden müssen, die bei der Bewertung der Ergebnisse zu berücksichtigen sind.

4. Schließt sich die Bundesregierung den Berechnungen des ZEW an, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung ist für Methodenvielfalt; sie kommt bei der Interpretation der ZEW-Berechnungen teilweise zu anderen Schlussfolgerungen, so werden etwa Lohnsummensteuern in den ZEW-Berechnungen nicht berücksichtigt (siehe Antwort auf Frage 2).

Die Bundesregierung vertritt wie der Sachverständigenrat in seinem Jahresgutachten 2004/05 (Tz. 764) die Auffassung, dass die Belastung mit Unternehmensteuern einen wichtigen Standortfaktor darstellt, aber nicht den einzigen.

5. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Unternehmensteuerbelastung in Deutschland deutlich höher ist als in vielen Mitgliedstaaten der EU, in den USA und in Japan?

Nein.

Etwa 85 % der Unternehmen in Deutschland werden in der Rechtsform eines der Einkommensteuer unterliegenden Personenunternehmens geführt. Bei der Steuerbelastung von Personenunternehmen bietet Deutschland vergleichsweise günstige Rahmenbedingungen, denn die Sätze der Einkommensteuer sind – auch nach Aussage des Sachverständigenrates – im europäischen Vergleich in Deutschland moderat.

Die nominale Steuerbelastung für Kapitalgesellschaften wiederum betrug 2004 in den USA (New York) 39,9 % und in Japan 40,9 % gegenüber 38,65 % in Deutschland. Für die effektive Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften ergeben sich vergleichbare Abstufungen. Auch in der EU werden in einigen wichtigen Industriestaaten – wie etwa in Frankreich – Kapitalgesellschaften nicht signifikant niedriger besteuert als in Deutschland.

6. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Unternehmensteuerbelastung in Deutschland gesenkt werden muss, um den Wirtschaftsstandort Deutschland für in- und ausländische Investitionen wieder attraktiv zu machen, und wenn nein, warum nicht?

Nein.

Die Attraktivität eines Landes als Investitionsstandort hängt nach Ansicht des Sachverständigenrates und auch der Bundesregierung von einer Vielzahl von teilweise interdependenten Faktoren ab; so ermöglichen ausreichend bemessene Steuern erst dauerhaft die Finanzierung einer guten öffentlichen Infrastruktur. Als weitere Standortfaktoren nennt der Sachverständigenrat die Qualifikation der Arbeitnehmer, die Flexibilität der Arbeitsmärkte und die Lohnkosten.

Mit der erneuten Tarifsenkung bei der Einkommensteuer hat die Bundesregierung eines ihrer größten Reformprojekte, die Steuerreform 2000, zu Beginn des Jahres abgeschlossen. Mit dem Reformpaket werden Unternehmen und Bürger durch die seit 1998 verabschiedeten steuerlichen Maßnahmen bei Eintritt der vollen Wirksamkeit Jahr für Jahr um knapp 60 Mrd. Euro entlastet. Die Strukturreformen der Agenda 2010 sind das umfassendste wirtschaftspolitische Reformkonzept, das in Deutschland jemals umgesetzt worden ist und ein großer Schritt zur Stärkung des Investitionsstandorts Deutschland.

7. Teilt die Bundesregierung die im „Handelsblatt“ vom 27. Dezember 2004 (Seite 5) wiedergegebene Auffassung des im Bundesministerium der Finanzen (BMF) tätigen Unterabteilungsleiters, dass „die deutsche Unternehmensbesteuerung generalüberholt, alle Unternehmen der Körperschaftsteuer unterworfen, die Gewerbesteuer in die Körperschaftsteuer integriert und der Satz von heute knapp 40 auf 30 Prozent gesenkt werden sollte“, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung sieht keinen Anlass, Äußerungen einzelner ihrer Mitarbeiter zu kommentieren.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Bundesregierung mit der Steuerreform 2000 die Grundlagen für ein international wettbewerbsfähiges Unternehmensteuerrecht geschaffen hat. Die Unternehmensbesteuerung muss jedoch unter Berücksichtigung des sich ständig wandelnden internationalen Standort- und Steuerwettbewerbs und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes laufend fortentwickelt und angepasst werden.

8. Ist es richtig, dass der Bundesminister der Finanzen, Hans Eichel, mit den in Frage 7 skizzierten Eckpunkten für eine Unternehmensteuerreform den Steuermodellen von CDU/CSU, FDP und Sachverständigenrat einen eigenen Ansatz entgegenhalten will, und wie will sie diese durchsetzen?

Die Expertenanhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 19. Januar 2005 hat gezeigt, dass die Ansätze zur Unternehmensbesteuerung in den Steuerreformmodellen von CDU/CSU und FDP nicht ausreichend und zielführend sind. Die Bundesregierung wird daher zu einem geeigneten Zeitpunkt einen eigenen Vorschlag zur Fortentwicklung der Unternehmensbesteuerung vorlegen.

9. Ist die in der „Financial Times Deutschland (FTD)“ vom 28. Dezember 2004 (Seite 11) getätigte Aussage „Die Pläne für eine rechtsformneutrale Besteuerung aller Firmen lägen bereits in der Schublade des Finanzministeriums“ richtig, und wenn ja, wie sehen diese Pläne aus?

Nein, siehe Antwort zu Frage 8.

10. Handelt es sich bei diesen Plänen um eigenständige Überlegungen des Unterabteilungsleiters im BMF, die mit der Leitung des BMF nicht abgestimmt sind, oder handelte dieser im Auftrag der Leitung des BMF?

Siehe Antwort zu Frage 9.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung, dass der im BMF für die Unternehmensbesteuerung zuständige Unterabteilungsleiter seine – mit der Leitung des BMF abgestimmten oder nicht abgestimmten – Pläne zur Unternehmensbesteuerung öffentlich macht?

Die Bundesregierung hat keine Bedenken, wenn Angehörige des Bundesministeriums der Finanzen sich an fachlichen Diskussionen beteiligen.

12. Trägt das in Frage 11 beschriebene Vorgehen nach Ansicht der Bundesregierung zur Verunsicherung der Unternehmen bei?

Nein. Die Beteiligung insbesondere hoher Fachbeamter des Ministeriums an fachlichen Diskussionen wird seit jeher von den Betroffenen erwartet; gleichzeitig ist allen Beteiligten klar, dass die endgültige Entscheidung über Konzepte den politischen Gremien vorbehalten bleibt.

13. Plant die Bundesregierung vor dem Jahr 2007 eine Unternehmensteuerreform, und wenn ja, wie sehen ihre Pläne aus, und wenn nein, warum nicht?
14. Ist die in der „FTD“ vom 28. Dezember 2004 (Seite 11) getätigte Aussage „Die Bundesregierung werde frühestens 2007 ein Konzept für eine grundlegende Unternehmensbesteuerung vorlegen“ richtig?

Ein Zeitplan für die Vorlage eines Reformkonzepts liegt noch nicht vor.

15. Wie begründet die Bundesregierung ein Nichthandeln bei der Unternehmensbesteuerung bis 2007 vor dem Hintergrund des von den Bundesministern geschworenen Amtseids nach Artikel 56 GG, wonach sie ihre „Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren und Schaden von ihm wenden“ sollen?

Die Bundesregierung hat bisher die nach sorgfältiger Prüfung notwendigen und geeigneten Maßnahmen ergriffen und wird dies auch in Zukunft tun.

16. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Gewerbesteuer in die Einkommen- und Körperschaftsteuer integriert werden muss, und wenn nein, warum nicht?

Nein. Das Ziel der Gewerbesteuerreform 2003, die finanzielle Situation der Kommunen maßgeblich zu verbessern, ist erreicht worden.

17. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass eine Gruppenbesteuerung eingeführt werden muss, die nicht mehr danach unterscheidet, ob ein Großunternehmen als Stammhaus oder als gegliederter Konzern organisiert ist, und wenn nein, warum nicht, und wenn ja, warum legt sie keinen Gesetzentwurf vor?

Die deutschen Regeln zur körperschaftsteuerlichen und gewerbesteuerlichen Organschaft stellen für die Unternehmen eine attraktive Form der konsolidierten Besteuerung verbundener Unternehmen dar. Die Organschaft bewirkt in der Tendenz, dass ein gegliederter Konzern ähnlich wie ein Stammhausunternehmen besteuert wird. Eine Änderung oder Reform der Organschaftsbesteuerung hängt maßgeblich von den weiteren Entwicklungen innerhalb der EU ab (z. B. Rechtsprechung des EuGH, Arbeiten der Europäischen Kommission an

einer Verlusttrichtlinie). Bei den Überlegungen der Bundesregierung kommt dem Gesichtspunkt einer Sicherung des deutschen Steueraufkommens eine wesentliche Bedeutung zu.

18. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Verrechnung von Unternehmensverlusten und -gewinnen über die Grenze hinweg zugelassen werden muss, und wenn nein, warum nicht, und wenn ja, warum legt sie keinen Gesetzentwurf vor?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Verrechnung von Gewinnen und Verlusten über die Grenze hinweg zunächst eine weitere Harmonisierung der Unternehmensbesteuerung in der EU voraussetzt. Sie setzt sich daher nachdrücklich für die Einführung einer gemeinsamen Bemessungsgrundlage für die Unternehmensbesteuerung in der EU ein und betreibt dieses Vorhaben aktiv mit der Zielsetzung einer investitions- und beschäftigungsfreundlichen Weiterentwicklung der Besteuerung bei Wahrung fiskalischer Belange.

19. Welche finanziellen Auswirkungen ergäben sich, ließe man die Verrechnung von Unternehmensverlusten und -gewinnen über die Grenze hinweg zu?

Da weder Unterlagen über die im Ausland entstehenden Verluste und Gewinne inländischer Unternehmen, die eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen zulassen würden, vorliegen noch die konkreten Modalitäten einer Gruppenbesteuerung geklärt sind, können die finanziellen Auswirkungen nicht geschätzt werden.

Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass sich die Steuerpflichtigen auf neue Regelungen zur Gruppenbesteuerung mit der Zielsetzung einer Steueroptimierung – also im Normalfall Minimierung der Steuerlast – einstellen würden. Geht man davon aus, dass eine Gruppenbesteuerung zu einer erheblichen Ausweitung von Möglichkeiten führen würde, ausländische Verluste von der inländischen Bemessungsgrundlage abzuziehen, so wäre bei dem gegenwärtigen internationalen Steuersatzgefälle für Deutschland mit erheblichen Steuermindereinnahmen zu rechnen. Die komplementäre Besteuerung ausländischer Gewinne kann durch die vom Steuerpflichtigen festzulegende Zusammensetzung der Gruppe einfach umgangen werden.



